

Anlage 1 zur öffentlichen Beschlussvorlage an den Rat V/0560/2014

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen vom

Auf Grund des § 51 Abs. 1 - 5 des Personenbeförderungsgesetzes vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Artikel 292 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I. 2407), und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (SGV. NW. 92) hat der Rat der Stadt Münster am 05.11.2014 die nachfolgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen vom 29.06.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 Nr. 13 S. 89) beschlossen.

Artikel 1

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen vom 29.06.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 Nr. 13 S. 89) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 – 5 erhält folgende Fassung:

Als Beförderungsentgelte sind unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu berechnen:

1. In der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
 - a) ein Grundbetrag von 3,50 €,
 - b) zusätzlich 1,90 € je gefahrenen Kilometer.
2. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
 - a) ein Grundbetrag von 3,80 €,
 - b) zusätzlich 2,10 € je gefahrenen Kilometer.
3. Für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen durch ein Großraumfahrzeug erhöht sich der Grundbetrag um 5,-- €.
4. Für die Mitnahme eines oder mehrerer Fahrräder auf einem Tragesystem wird ein Zuschlag in Höhe von 3,-- € erhoben.
5. Für eine Wartezeit beträgt die Gebühr 26,-- €/Stunde. Es erfolgt eine minutengenaue Abrechnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.